

Studienordnung für den Studiengang „Governance“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 17. März 2003 (Einschreibung bis Sommersemester 2019)

(Stand: 20. Mai 2020)

In diese Fassung eingearbeitet ist die Satzung zur Änderung vom 25.10.2004, 24.05.2005, 01.09.2006, 30.05.2007, 19.09.2012, 10.10.2012, 19.12.2012, 20.08.2014, 16.09.2015, 15.02.2017, 21.06.2017, 21.11.2018, 15.05.2019 und 20.05.2020.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Rechtsgrundlage*
- § 2 Gegenstand*
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele*
- § 4 Studiumumfang*
- § 5 Aufbau des Studiums*
- § 6 Studienstruktur*
- § 7 Leistungspunkte*
- § 8 Lehr- und Studienformen*
- § 9 Präsenz- und Online-Seminare*
- § 10 Studienbegleitende Prüfungen*
- § 11 Klausuren*
- § 12 Hausarbeiten*
- § 13 Mündliche Prüfungen*
- § 14 M.A.-Abschlussarbeit*
- § 15 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der M.A.- Abschlussarbeit*
- § 16 Übergangsregelung und Aufhebung der Studienordnung*
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung*

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand des Studiengangs sind Governance-Formen im nationalen und internationalen Bereich, ihre Entstehung und Entwicklung, ihre konkreten Ausprägungen sowie die Steuerungs- und Koordinationsprozesse in ihnen.

(2) Der Begriff „Governance“ kennzeichnet zum einen den gegenwärtigen Wandel im Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft. Er umschreibt neue Formen gesellschaftlicher, ökonomischer und politischer Regulierung Koordination und Steuerung in komplexen institutionellen Strukturen, in denen meistens staatliche und private Akteure zusammenwirken. Solche Prozesse finden sich in der öffentlichen Verwaltung, in Bereichen des Dritten Sektors (Verbände, Universitäten) und in privaten Unternehmen, in der Herrschaftspraxis der Nationalstaaten sowie in der internationalen Politik (z.B. in internationalen Organisationen, Regimen und in der EU). Zum anderen steht „Governance“ für eine theoretische Diskussion über Koordinationsmodi und Steuerung in komplexen Interorganisationsgefügen. Koordiniert und gesteuert wird durch unterschiedliche institutionelle Strukturen und Mechanismen, die meist in Mischformen angewandt werden, wie etwa wechselseitige Anpassung, Verhandlungen, Wettbewerb und einseitige Entscheidung.

§ 3 Ausbildungs- und Studienziele

(1) Der Studiengang soll die Studierenden dazu befähigen, Governance-Formen wissenschaftlich fundiert zu analysieren und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in die berufliche Praxis zu transferieren.

(2) Im Einzelnen werden folgende Ziele angestrebt:

- Wissen über Veränderungen im Bereich gesellschaftlicher und politischer Steuerung und Koordination zu vermitteln,
- Studierende mit dem theoretisch-analytischen Konzept von Governance vertraut zu machen,
- sie in die Lage zu versetzen, die Herausforderungen und Probleme, die sich durch die Herausbildung von Governance-Formen stellen, zu erkennen und zu analysieren, sowie
- praxisrelevante Anleitungen für die Tätigkeit unter den veränderten strukturellen Bedingungen komplexer Interorganisationsstrukturen in verschiedenen Aufgabenbereichen zu vermitteln.

§ 4 Studienumfang

Die Studiendauer beträgt 4 Semester im Vollzeitstudium, entsprechend 8 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 3.600 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

§ 5 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Phasen: 1. Grundlagen (1. und 2. Semester im Vollzeitstudium), 2. Vertiefungs- und Forschungsphase (3. und 4. Semester im Vollzeitstudium).

§ 6 Studienstruktur

(1) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, d.h. dass im Vollzeitstudium pro Semester zwei Module erfolgreich bearbeitet werden sollten, im Teilzeitstudium pro Semester ein Modul. Weitere 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung der M.A.-Abschlussarbeit.

(2) Insgesamt müssen 7 Module erfolgreich bearbeitet werden. Folgende Module werden angeboten; alle Module sind verpflichtend:

Grundlagenphase

MB1 (ehemals 1.1) Regieren und Partizipation – Thematische Einführung

Modul 1.2 – eingestellt.

Modul 1.3 – eingestellt.

MV1 (ehemals 1.4 Demokratie und Governance) Vergleichende Demokratieforschung

MV 5 (ehemals 1.5) Ausgewählte Aspekte der Politischen Soziologie

MB 2 (ehemals 1.6) Forschungsmethoden in den Sozialwissenschaften

Vertiefungs- und Forschungsphase

MV2 (ehemals 2.1) Staat und Wirtschaft in der Globalisierung

Modul 2.2 – eingestellt.

MV3 (ehemals 2.3 Internationale Governance) Internationales Regieren

MV4 (ehemals 2.4 Staat, Verwaltung und politische Interessenvermittlung) Politische Partizipation und Repräsentation

(3) Prüfungen in der Vertiefungs- und Forschungsphase dürfen ab Sommersemester 2015 erst dann abgelegt werden, wenn Modul MB1 sowie mindestens zwei weitere Module der Grundlagenphase erfolgreich abgeschlossen wurden.

(4) Das jeweils gültige Studienportal bezeichnet die zu studierenden Kurse und deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlbereichen.

§ 7 Leistungspunkte

Für jedes erfolgreich abgelegte Modul (das heißt Nachweis der Kursbelegung und bestandene dem Modul zugeordnete studienbegleitende Prüfung) sowie für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete Abschlussarbeit werden je 15 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst also 120 Leistungspunkte.

§ 8 Lehr- und Studienformen

(1) Die 450 Arbeitsstunden pro Modul teilen sich wie folgt auf: 240 Stunden werden durch das Bearbeiten von Kursen (im Umfang von 8 SWS) abgedeckt, 120 Stunden sind für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung vorgesehen, 90 Stunden stehen zur freien Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Präsenz- oder Online-Seminar zu diesem Modul zur Verfügung.

(2) In den Modulen des Studiengangs kann als Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung gemäß §10 jeweils eine verpflichtende Aufgabe als ergänzende Studienleistung nach § 2 Abs. 6 der Master-Prüfungsordnung verlangt werden, die erfolgreich bearbeitet werden muss. Alle Angaben zu Art, Umfang und Abgabedatum der jeweiligen ergänzenden Studienleistung werden zu Beginn jedes Semesters im Studienportal bekannt gemacht.

§ 9 Präsenz- und Online-Seminare

Zu den einzelnen Modulen werden im wechselnden Angebot Präsenz- und/oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an mindestens einem Seminar ist verpflichtend.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Zur Master-Abschlussarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer sechs der sieben Modulprüfungen (90 Leistungspunkte) erfolgreich abgelegt hat. Die siebte studienbegleitende Modulprüfung kann vor, während oder nach der Master-Abschlussarbeit abgelegt werden.

(2) Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls (oder eine entsprechende Anerkennung) nachweist.

(3) Zu den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen festgelegt: Für die Module MB1 und MB2 ist die Prüfungsform eine Klausur, zu allen anderen Modulen kann zwischen Hausarbeit und mündlicher Prüfung gewählt werden. Bei den Wahlmöglichkeiten ist darauf zu achten, dass vor Zulassung zur Masterabschlussarbeit mindestens eine und höchstens zwei mündliche Prüfungen abgelegt werden sowie mindestens zwei Hausarbeiten geschrieben werden.

§ 11 Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters wird ein Klausurtermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

§ 12 Hausarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium fünf Wochen, im Teilzeitstudium zehn Wochen. Der Umfang soll bei ca. 20 Seiten liegen. Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend und die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein.

(2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gemäß § 13 (8) der Prüfungsordnung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(3) Vor Zulassung zur M.A.-Abschlussarbeit müssen mindestens zwei Hausarbeiten erfolgreich geschrieben worden sein.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis 45 Minuten, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend.

(2) Vor Zulassung zur M.A.-Abschlussarbeit muss mindestens eine mündliche Prüfung erfolgreich abgelegt worden sein. Mehr als zwei mündliche Prüfungen sind während des gesamten Studiums nicht zugelassen.

(3) In Bezug auf besondere Regelungen für Studierende mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands und seiner Anrainerstaaten wird auf § 11 Abs. 5 der Master-Prüfungsordnung verwiesen.

§ 14 M.A.-Abschlussarbeit

(1) Um zur M.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden, in dem die erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 6 Modulen sowie die Teilnahme an mindestens einem Präsenz- bzw. Online-Seminar nachgewiesen werden muss. Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Modul die Arbeit geschrieben werden soll. Die M.A.-Arbeit kann in allen angebotenen Modulen – außer in den Modulen MB1 und MB2 – geschrieben werden.

(2) Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von 50 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten haben. Bei reinem Text soll eine Seite ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz- und Leerzeichen) haben. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate.

§ 15 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der M.A.- Abschlussarbeit

Die Benotung ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist. Die Gesamtnote wird gemäß § 17 Abs. 2 der Master-Prüfungsordnung gebildet.

§ 16 Übergangsregelung und Aufhebung der Studienordnung

- (1) Das Modul 1.3 „Historische Grundlagen der Politik“ wird letztmalig im Wintersemester 2018/19 angeboten. - Studierende können diese studienbegleitende Modulprüfung maximal zweimal in den darauffolgenden Semestern wiederholen. Die Modulprüfung wird letztmalig im Wintersemester 2019/20 angeboten.
- (2) Im Erstversuch können Master-Abschlussarbeiten zu dem unter (1) genannten Modul noch bis zum Ende des Sommersemesters 2019 geschrieben werden bzw. im Zweitversuch letztmalig im Wintersemester 2019/20 wiederholt werden.
- (3) Die Module 1.2 „Institutionen, Akteure und Steuerung - Analyseansätze und Methoden“ und 2.2 „Regieren jenseits etablierter Demokratien“ werden letztmalig im Sommersemester 2019 angeboten, Studierende können diese studienbegleitenden Modulprüfungen maximal zweimal in den darauffolgenden Semestern wiederholen. Die Modulprüfungen zu diesen Modulen werden letztmalig im Sommersemester 2020 angeboten.
- (4) Bereits bestandene oder anerkannte Prüfungsleistungen zu den Modulen 1.3 und 1.2 werden bei den vier zu absolvierenden Grundlagen-Modulen berücksichtigt. Bereits bestandene oder anerkannte Prüfungsleistungen zum Modul 2.2 zählen zu den Modulen der Vertiefungs- und Forschungsphase.
- (5) Im Erstversuch können Master-Abschlussarbeiten zu den unter (3) genannten Modulen noch bis zum Ende des Wintersemesters 2019/20 geschrieben werden, bzw. im Zweitversuch letztmalig im Sommersemester 2020 wiederholt werden.
- (6) Master-Abschlussarbeiten zu Themen des Moduls 2.2 können ab dem Wintersemester 2020/21 im Modul MV 1 geschrieben werden.
- (7) Diese Studienordnung tritt nach Ablauf des Wintersemesters 2024/25 außer Kraft. Die Möglichkeit, den Studiengang nach dieser Ordnung abzuschließen, endet nach dem Wintersemester 2024/25.
- (8) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen (mündliche Prüfungen, Klausuren und Hausarbeiten) einschließlich sämtlicher Wiederholungsprüfungen sind spätestens bis zum 31. März 2025 (Wintersemester 2024/25) abzulegen.
- (9) Die Master-Abschlussarbeit einschließlich ihrer Wiederholungsprüfung ist nach dieser Studienordnung spätestens bis zum 31. März 2024/25 (Wintersemester 2024/25) abzulegen.
- (10) Der Studienabschluss (mit der Bezeichnung „Governance“) nach dieser Studienordnung kann bis einschließlich Wintersemester 2024/25 erworben werden. Alle Prüfungen einschließlich der Master-Abschlussarbeit müssen im Wintersemester 2024/25 erfolgreich abgeschlossen werden; danach gibt es keine Möglichkeit mehr, Prüfungen abzulegen oder zu wiederholen. Die Abschlussunterlagen (Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement) tragen die Studiengangsbezeichnung „Governance“. Nach dieser Studienordnung besteht keine Möglichkeit der Ausstellung der Abschlussunterlagen mit der Bezeichnung „Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation“.
- (11) Eine Einschreibung in den Studiengang aufgrund dieser Studienordnung ist nicht mehr möglich. Der Studiengang wird ab Wintersemester 2019/20 mit einer neuen Studienstruktur, einer neuen Studienordnung und einer neuen Bezeichnung („Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation“) angeboten. Studierende nach dieser Studienordnung (mit der Bezeichnung „Governance“) können auf Antrag beim Prüfungsamt in die neue Studienordnung (mit der Bezeichnung „Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation“) wechseln.

(12) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2019/20 in den Studiengang „Governance“ eingeschrieben haben und beim Prüfungsamt keinen Wechsel in die neue Studienordnung (mit der Bezeichnung „Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation“) beantragt haben.

§ 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Die Übergangsregelung in § 16, (1) und (2) wird mit Ablauf des 31.03.2020 gegenstandslos. Die Übergangsregelung in § 16, (3) und (5) wird mit Ablauf des 30.09.2020 gegenstandslos.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 19.02.2003, 29.04.2004, 19.09.2012, 20.08.2014, 16.09.2015, 15.02.2017, 21.06.2017, 21.11.2018, 15.05.2019 und vom 20.05.2020 sowie der Eilentscheide des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 24.05.2005, 10.10.2012 und vom 19.12.2012 sowie der Prodekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 15.08.2006 und vom 30.05.2007.

Hagen, den 20. Mai 2020

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen
gez.
Prof. Dr. Jürgen G. Nagel

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen in Hagen
gez.
Prof. Dr. Ada Pellert